

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0848/2024 (1. Version)

vom: 08.04.2024

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB I - 20 SE Finanzen u. Beteiligungsm.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt:

Die Umsetzung von Erleichterungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Verzicht nachfolgender Jahresabschlussarbeiten und -buchungen **zusätzlich** für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022:

- a) Körperliche Bestandsaufnahme mindestens alle fünf Jahre gemäß den Inventurvereinfachungen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 KomHVO
- b) Außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen gemäß § 40 Abs. 3 KomHVO im Zuge des Verzichts auf körperliche Bestandsaufnahmen
- c) Umgliederung von sogenannten kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren und Mitzugehörigkeitsvermerke gemäß § 41 Abs. 3 KomHVO
- d) Aufstellung der nicht bilanzierten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 36 KomHVO (dies gilt nicht für die nicht bilanzierten Vorbelastungen, die eine Belastung der Haushaltsjahre bis 2021 darstellen)
- e) Dokumentation von Teilrechnungen gemäß § 45 KomHVO
- f) Erstellung eines Anhangs gemäß § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA i. V. m. § 47 KomHVO sowie eines Rechenschaftsberichts gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 48 KomHVO.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	Abstimmung		
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	25.04.2024	Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0		
Stadtrat	1. Version	16.05.2024			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

René Zok
Bürgermeister

Kurzfassung:

Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Staßfurt

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Die Aufstellung der Jahresabschlüsse im Rahmen des doppelischen Rechnungswesens hat die Kommunen stärker herausgefordert als zunächst angenommen, wodurch zahlreiche Kommunen noch immer erhebliche Rückstände bei der Aufstellung und Prüfung aufweisen.

Aufgrund dessen wurde seitens des Landes Sachsen-Anhalt eine Ergänzung zum Runderlass über die Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 22.04.2022 herausgegeben.

Ziel ist es, mit höchster Priorität an der Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse zu arbeiten. Dieser Runderlass schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Kommunen effizient und rechtskonform über aktuell verwertbare Jahresabschlüsse verfügen und mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr **2023** einen vollumfänglichen Jahresabschluss nach § 118 KVG erstellen können.

Bis dato hat die Stadt Staßfurt die Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 aufgestellt, geprüft und beschlossen, 2021 aufgestellt und geprüft und 2022 befindet sich aktuell in Erstellung. Hierzu befindet sich in der Anlage der Umsetzungsplan zur Aufstellung der Jahresabschlüsse 2022 bis 2024.

Kommunen welche einen erheblichen Rückstand aufweisen, haben die Möglichkeit, die Jahresabschlüsse bis 2021 sehr stark zu verkürzen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit die Erleichterungen des Runderlasses vom 15.10.2020 ebenfalls für den Jahresabschluss 2022 anzuwenden.

Gemäß dem Runderlass sind die jeweilige Anwendung der einzelnen Erleichterungen sowie ein Umsetzungsplan vom Stadtrat zu beschließen. Spätestens für das Haushaltsjahr 2023 ist der Jahresabschluss vollständig und zeitgerecht aufzustellen.

Weiterhin ist der Jahresabschluss 2022 Voraussetzung für die Genehmigung der Haushaltssatzungen ab dem Haushaltsjahr 2024. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat zukünftig die Genehmigungen der Haushaltssatzungen ab 2025 solange zurückzustellen, bis der vollständig erstellte und prüffähige Jahresabschluss des Vorjahres gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde.

Der erste wieder vollständig und korrekt aufzustellende Jahresabschluss (spätestens für das Haushaltsjahr 2023) ist mit den erforderlichen Unterlagen und der Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters ausnahmsweise spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres dem Rechnungsprüfungsamt zu übergeben. Die verkürzt erstellten Jahresabschlüsse der vorangegangenen Haushaltsjahre sind dem Rechnungsprüfungsamt vorab, möglichst bis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres, für das der Jahresabschluss erstmals wieder vollständig und korrekt aufgestellt wird, vorzulegen.

Die Prüfungserleichterungen für Rechnungsprüfungsämter aus dem ursprünglichen

Runderlass vom 15.10.2020 bleiben weiterhin bestehen. Ob und in welchem Umfang das Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises von den Möglichkeiten einer Prüfungserleichterung zur Beschleunigung der Jahresabschlüsse Gebrauch macht, steht im Ermessen des RPAs.

- Lösung

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Umsetzung von Erleichterungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Verzicht der aufgeführten Jahresabschlussarbeiten und -buchungen zusätzlichen für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022.

- Alternativen

Keine

- finanzielle Auswirkungen

Keine

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

René Zok
Bürgermeister

Anlagen:

- *Runderlass: Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse MI LSA vom 15.10.2020*
- *Ergänzung zum Runderlass: Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und zur Eröffnungsbilanz vom 22.04.2022*
- *Ergänzung zum Runderlass: Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und zur Eröffnungsbilanz vom 02.04.2024*
- *Umsetzungsplan zur Erstellung der Jahresabschlüsse 2022 - 2024*